



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER  
Geschäftsordnung der Fachgruppe  
Makromolekulare Chemie

### Präambel

Für die nach §§ 3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom Oktober 2006) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 24. September 1951 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker angenommen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 8. Oktober 2012 geändert wurde und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 17. September 2012 rechtsgültig geworden ist.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Makromolekulare Chemie" und ist ein Organ der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Makromolekulare Chemie" hat folgende Ziele:

- 1) Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches auf dem Gebiet der Makromolekularen Chemie durch Veranstaltung von Tagungen, wobei die Fachgruppen-Tagung in denjenigen Jahren, in denen die GDCh-Hauptversammlung stattfindet, auch im Rahmen der GDCh-Hauptversammlung durchgeführt werden kann.
- 2) Pflege der Verbindung mit technisch-wissenschaftlichen Ausschüssen und Verbänden, insbesondere bei wissenschaftlichen und technischen Fragen.
- 3) Pflege der Zusammenarbeit mit Fachnormenausschüssen.
- 4) Pflege der Verbindung mit ausländischen Organisationen ähnlicher Art.
- 5) Förderung der Grundlagenforschung und Fachausbildung.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung;
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Zu a): Ordentliche Mitglieder können alle an dem Gebiet der Makromolekularen Chemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b): Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c): Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.

Zu d): Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

#### **§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung,
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und Jungmitgliedern auf Zeit einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens vom zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

#### **§ 6 Organe der Fachgruppe**

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit der Hauptversammlung der GDCh, einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Fachgruppenvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

#### **§ 8 a Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens acht Beisitzern, von denen im Bedarfsfall einer den Vorsitzenden vertritt. Dabei sollte stets je ein Vertreter der Hochschulen, der Kunststoff-Industrie und der Kautschuk-Industrie an der Zusammensetzung des Vorstandes beteiligt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der in der Fachgruppe vertretenen Fachgebiete sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Er disponiert in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Geldmittel in Zusammenarbeit mit der GDCh-Geschäftsstelle, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Thema der Fachgruppentagung fest.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Ausschusses benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitsausschüssen sind der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

#### **§ 8 b Beirat**

Die letzten drei ausgeschiedenen Vorsitzenden bilden einen Beirat, der dem amtierenden Vorstand zur Seite steht und wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem jeweiligen Vorstand einzuladen ist.

#### **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

#### **§ 10 Auflösung der Fachgruppe**

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen Umfrage müssen 2/3 der zurückgesandten gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

Im September 1990  
Geänderte Fassung:  
Frankfurt am Main, April 1996, Dezember 2006 und September 2012